



SATZUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN VEREINS „PAMINA RHEINPARK / PARC RHÉNAN e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „PAMINA Rheinpark / Parc Rhéнан e.V.“

Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

Grundsätzlich hat der Verein die Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten zum Ziel. Zweck des Vereins ist die grenzüberschreitende Förderung des Landschaftsschutzes, des nachhaltigen, regionalen Tourismus und der Kultur- bzw. Heimatpflege. Der Verein bietet die Möglichkeit, den Wert des oberrheinischen Erbes mit all seinen ökologischen, historischen und kulturellen Komponenten zur Geltung zu bringen. Zentrales Thema ist dabei die Erhaltung und Fortentwicklung der ökologischen Bedeutung der durch den Rhein geprägten Kulturlandschaft mit ihren Lebensräumen und der Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Mensch und Strom sowie die Stärkung des Naherholungstourismus.

Die spezifischen Aufgaben, sie sich aus den Themen des Vereins ergeben, bestehen im Wesentlichen aus der Koordination und der Animation des Projektes:

Projektkoordination:

- Projektplanung
- Betreuung
- Management
- Geschäftsführung
- Abstimmung und Verknüpfung der Teilprojekte
- Projektträgerschaft
- Information und Vermittlung
- Beratung für Einzelprojekte
- Antragsstellung Förderprogramme (INTERREG-Programme, Nouveaux Horizons u.a.)

Animation:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsarbeit
- Promotion
- Werbung
- Förderung
- Aktivitäten

Der Verein übernimmt grundsätzlich nicht die Verantwortung für die einzelnen Teilprojekte des PAMINA-Rheinparks. Für die Betreuung, Unterhaltung, Erweiterung sowie die Fortentwicklung der Teilprojekte und für die Kostenveranschlagung in ihren Haushaltsplänen sind auch weiterhin die jeweiligen Projektverantwortlichen (Gebietskörperschaften) zuständig. Der Verein übernimmt dagegen die übergreifenden Arbeiten, die nicht den einzelnen Teilprojekten zuzuordnen sind.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtprojektes zu befestigen, erstellt der Verein eine „gemeinsame Willenserklärung“ in der die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Vereins dokumentiert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können am Projekt beteiligte deutsche und französische Kommunen, Kommunalverbände und Gebietskörperschaften sein. Darüber hinaus können auch Initiativen, Vereine und Organisationen wie Tourismusverbände, Naturschutzverbände u.a. Mitglied werden, soweit sie den Zielen des PAMINA-Rheinpark / Parc Rhénan e.V. entsprechen und ihren Sitz innerhalb des Eurodistrict PAMINA haben. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
- b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung

§ 5

Finanzierung des Vereins

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse dritter Stellen, soweit diese erlangt werden können
- c) sonstige Einnahmen

Von den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der im Anhang zur Satzung festgelegten Beitragsordnung erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen
- Haushaltsaufstellung

- Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Satzungsänderungen
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufstellung einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über sonstige nach der Satzung vorgesehene Angelegenheiten

Die Mitgliedervollsammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliedervollversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich begehren.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der jeweils amtierende Vorsitzende ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Über die Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift / Protokoll zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung aller Geschäfte, für die nicht die Mitgliedervollversammlung zuständig ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem(r) deutschen und einem(r) französischen Vorsitzenden - alternierend
- einem(r) Schatzmeister(in)
- einem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsführer)
- und bis sechs weiteren Beisitzer*innen

Der gesamte Vorstand wird paritätisch - deutsch und französisch - gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei Abstimmung entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der jeweils amtierende Vorsitzende ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zur Umsetzung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Für die Umsetzung der unter § 2 aufgeführten Zwecke können verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Animation und Tourismus, Ressourcenschutz und Umwelt) eingesetzt werden.

In diesen Ausschüsse können auch Institutionen, Vereine, Organisationen, Einzelpersonen mitarbeiten, die in einer fachlichen Beziehung zu den unter § 2 formulierten Zielen und deren Zweck stehen.

Die beiden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der geschäftsführende Vorstand vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer.

§ 11

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der

Vereinsmitglieder in der Mitgliedervollversammlung vertreten sind und $\frac{3}{4}$ der vertretenden Stimmen für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliedervollversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen ist für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Kultur- bzw. Heimatpflege zu verwenden, wobei die Verteilung an die beteiligten Gemeinden und Gebietskörperschaften auf der Grundlage ihrer bisherigen finanziellen Beteiligung zu erfolgen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Abwicklung der Verteilung des Reinvermögens übernimmt die für die Projektkoordination zuständige Gebietskörperschaft in Abstimmung mit einem bei der Auflösung des Vereins noch zu benennenden Vorstandsmitglied.

§ 13

Ehrungen

a) Ehrungen

Für besondere Leistungen und Aktivitäten für den Verein PAMINA-Rheinpark / Parc Rhénan e.V. sowie für den gesamten PAMINA-Raum können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und werden zu den offiziellen Mitgliederversammlungen eingeladen.

Die Verleihung einer Ehrenurkunde erfolgt direkt im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlung.

b) Voraussetzungen für die Ehrungen

- Verleihung einer Ehrenurkunde: bei mehr als 5 Jahren ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied

- Ernennung zum Ehrenmitglied: bei mehr als 10 Jahren ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden: bei mehr als 20 Jahren ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied und herausragende Leistungen im Bereich grenzüberschreitender Arbeit. Es kann maximal 1 Person von der deutschen bzw. französischen Seite Ehrenvorsitzende (r) werden.